

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

30. Jahrgang

Würzburg, 26. April 1985

Nr. 8

### VERORDNUNG

der Regierung von Unterfranken vom 02.04.1985 Nr. 820-8622.01-12/83

über das

Naturschutzgebiet „Maintalhang Kleinochsenfurter Berg“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Das rechtsmainisch im Bereich der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Ochsenfurt und der Gemeinde Sommerhausen gelegene Gebiet wird unter der Bezeichnung „Maintalhang Kleinochsenfurter Berg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 28,5 ha und liegt in der Gemarkung Kleinochsenfurt, Stadt Ochsenfurt, und der Gemarkung Sommerhausen, Lkr Würzburg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt zu erhalten,
2. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaft zu schützen.

3. einen für einen südexponierten Steilhang im Oberen Muschelkalk beispielhaften Biotopkomplex zu sichern und

4. ein für das Maintal charakteristisches Landschaftsbild zu bewahren.

#### § 4

##### Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art, z.B. Gehölze, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. Grünlandbereiche umzubrechen, aufzuforsten oder in Ackerland umzuwandeln sowie Koppelviehhaltung zu betreiben,

8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, die Nutzung zu ändern oder abbrechen,
9. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
10. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. Modellflugsport zu betreiben,
5. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
6. Bäume zu besteigen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz).

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. ein kleinflächiger Abbau von Gestein mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel der Erhaltung des vorhandenen Lichen-Hainbuchenwalds; ausgenommen ist ein ca. 100 m breiter, gegen Südosten zu gelegener Randbereich, der weiterhin nach den Grundsätzen des Mittelwaldbetriebes zu bewirtschaften ist; verboten ist jedoch der Anbau fremdländischer, nicht standortheimischer Baumarten sowie die Begründung von Reibeständen;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang;
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen;

7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt;

8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 S. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
2. die Beeinflussung der Biotope,
3. das Einbringen von Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren,
4. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
5. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
6. das Nachstellen freilebender Tiere,
7. das Umbrechen, Aufforsten oder Umwandeln von Grünlandbereichen oder die Koppelviehhaltung,
8. die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und den Abbruch von baulichen Anlagen,
9. die Anlegung oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Pfaden,
10. die Verunreinigung des Geländes und das Lagern von Sachen,
11. das Feuermachen,
12. die Anbringung von Schildern,
13. das Ausüben einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

oder des § 4 Abs. 2 der Verordnung über

§ 8

1. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen,
  2. das Zelten oder Lagern,
  3. das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,
  4. das Betreiben von Modellflugsport,
  5. das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten,
  6. das Besteigen von Bäumen
- zuwiderhandelt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

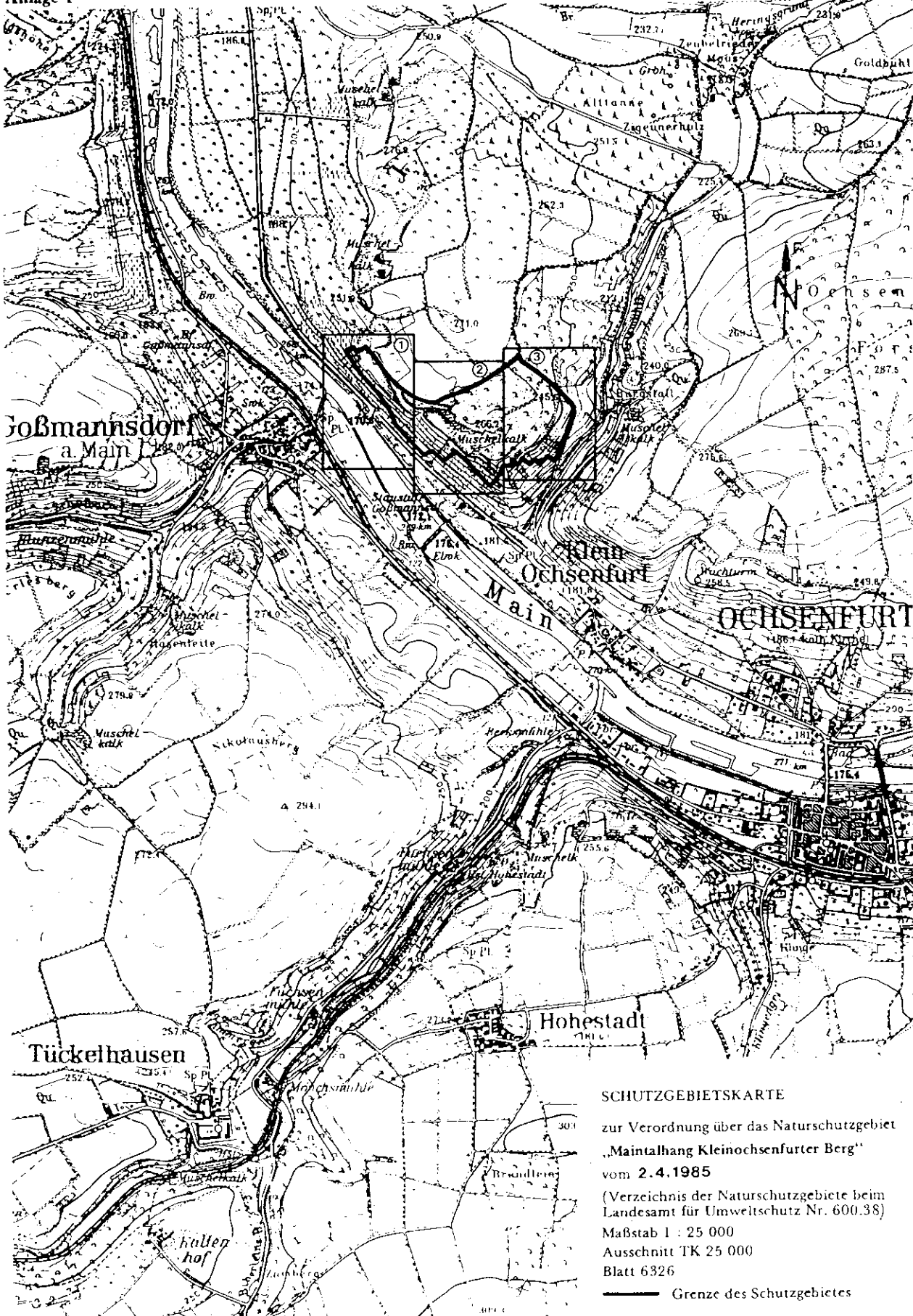
Würzburg, 2. April 1985  
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t  
Regierungspräsident

EAP1 17 - 173

RAB1 1985 S. 51

Anlage 1



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Maintalhang Kleinochsenfurter Berg“  
vom 2.4.1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.38)

Maßstab 1 : 25 000

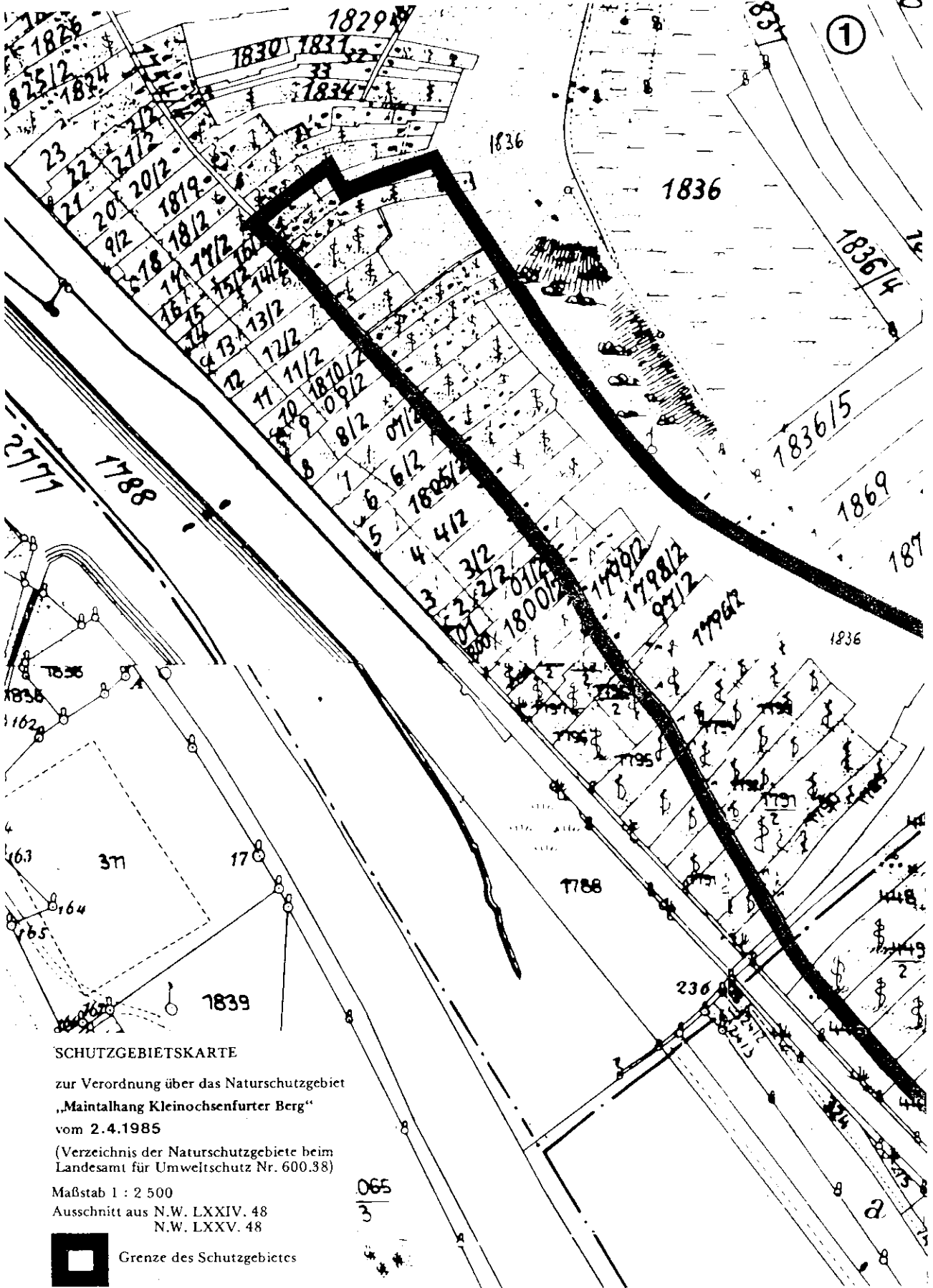
Ausschnitt TK 25 000

Blatt 6326

— Grenze des Schutzgebietes

Anlage 2

①



SCHUTZGEBIETSKARTE  
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Maintalhang Kleinochsenfurter Berg“  
 vom 2.4.1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.38)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus N.W. LXXIV. 48  
 N.W. LXXXV. 48



Grenze des Schutzgebietes

065  
 3

a

Anlage 2

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Maintalhang Kleinochsenfurter Berg“  
vom 2.4.1985

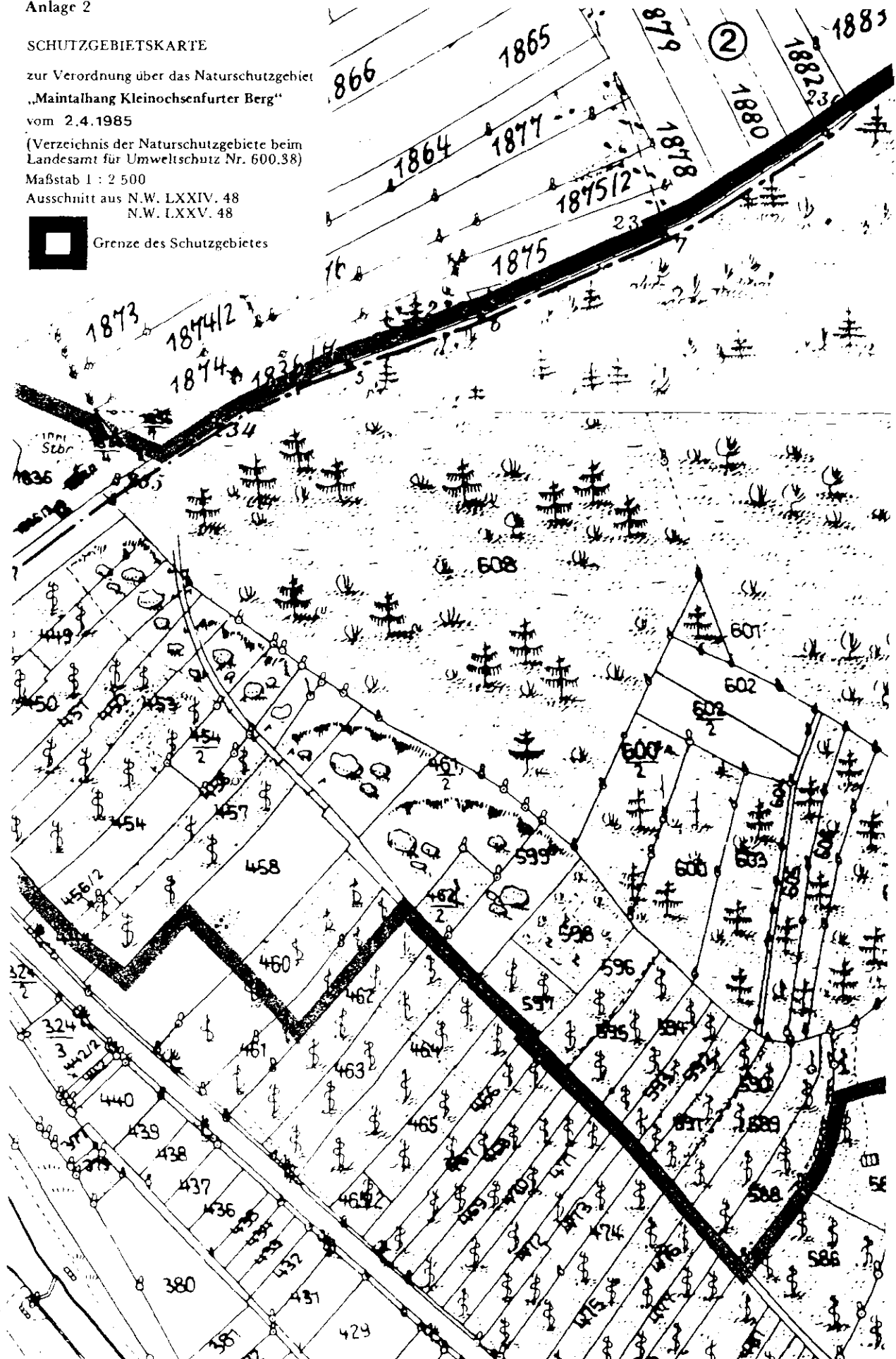
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.38)

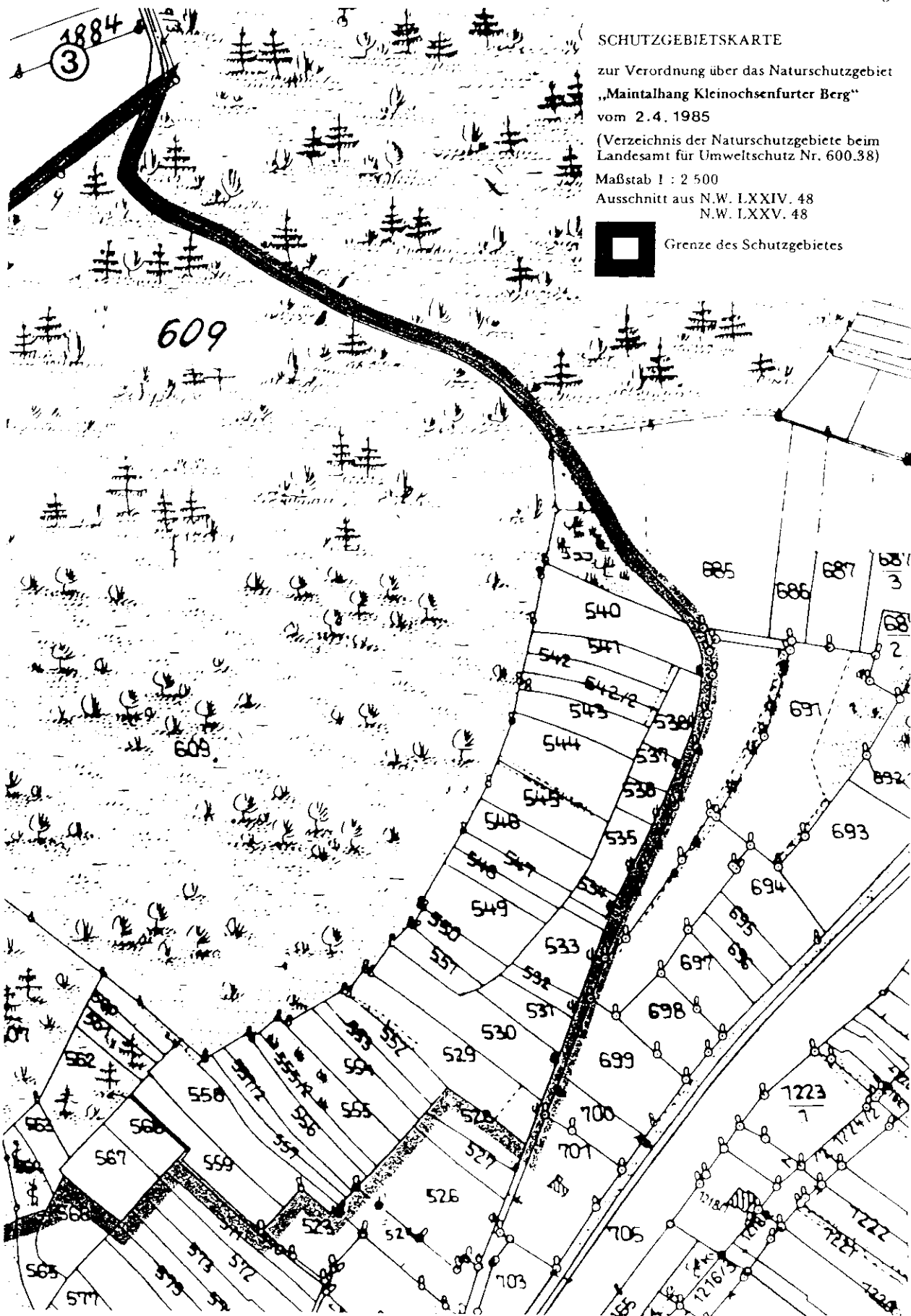
Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus N.W. LXXIV. 48  
N.W. LXXV. 48



Grenze des Schutzgebietes






SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Maintalhang Kleinochsenfurter Berg“  
vom 2.4.1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.38)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus N.W. LXXIV. 48  
N.W. LXXV. 48

 Grenze des Schutzgebietes

## Maintalhang Kleinochsenfurter Berg

600.38

Landkreis: Würzburg

Region: 2 – Region Würzburg

Bezeichnung der Verordnung: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maintalhang Kleinochsenfurter Berg“ vom 2.4.1985, erlassen von der Regierung von Unterfranken, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken v. 26.4.1985 Nr. 8

Größe in ha:  
ca 28,5

Vorherrschende Bedeutung:  
Fau, Veg

Kennzeichnung: Südwestexponierter aufgelassener Weinberg im Naturraum Mittleres Maintal und nach Nordosten angrenzende Verebnungsfläche der Gäuplatten im Maindreieck. Den geologischen Untergrund bildet der Obere Muschelkalk mit flachgründigen Verwitterungsböden (Rendzinen) sowie Lößüberdeckungen mit tiefgründigeren Parabraunerden.

Bedingt durch unterschiedliche Standorte wie Hochfläche, südexponierte Steillagen und aufgelassene Steinbruchanlagen sowie durch ein kleinstrukturiertes Nutzungsmuster äußerst vielfältiger Vegetationskomplex.

Jüngere Brachestadien reichen von Weinbergsunkrautgesellschaften (*Mercurialis annua*-*Fumaria officinalis*-Gesellschaft) bis zu blütenreichen Hochstaudenfluren (*Dauco-Picrietum hieraciodis*). Die alten Weinberge und Steinbrüche bieten durch zahlreiche Sonderstandorte wie Mauern, Steinriegel, Steilhänge und Schuttfächer Lebensraum für zahlreiche Pflanzengesellschaften wie Trockenrasen (*Teucrio botrydis-Melicetum ciliatae*, *Gentiano-Koelerietum*), Kalkschuttfuren (*Cerastietum pumili*, *Allium oleraceum*-*Sedum*-Gesellschaft) und Mauerfugengesellschaften. Die Hochfläche ist von einem thermophilen Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) in verschiedenen Ausbildungen bestockt.

Insgesamt beinhaltet das Gebiet 376 Pflanzenarten. Die faunistische Bedeutung liegt insbesondere in der hohen Anzahl an Vogelarten und von bestimmten Insektenarten.

Gefährdung durch Verbuschung, Steinbruchbetrieb und Waldumbau.

Es ist u. a. verboten, Modellflugsport zu betreiben und Bäume zu besteigen. Es besteht das Verbot der Koppelviehhaltung.

Der Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG ist in Bearbeitung.

Naturraum: Gäuplatten im Maindreieck (134)  
TK 25: Blatt 6326

Kartenblatt 2